

Brüssel, den 2. Juni 2026
(OR. en, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0358(COD)

9684/26
ADD 1

TELECOM 265
COMPET 623
MI 526
DATAPROTECT 172
JAI 660
CODEC 999

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Einrichtung europäischer
Unternehmensbrieftaschen
– Allgemeine Ausrichtung
= *Erklärung Deutschlands*
= *Erklärung Spaniens*

Deutschland hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Deutschland begrüßt und unterstützt ausdrücklich das Ziel des Verordnungsvorschlags, den digitalen Binnenmarkt weiter voranzubringen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas nachhaltig zu stärken. Der von der Ratspräsidentschaft vorgelegte Kompromisstext – dem Deutschland zustimmt –, sollte im weiteren Verfahren geschärft werden, um das angestrebte Ambitionsniveau einer breit nutzbaren und rechtssicher einsetzbaren europäischen Business Wallet zu gewährleisten. Für Deutschland sind nachfolgende Punkte zentral, die im Trilog adressiert werden müssen:

- 1) Es muss gewährleistet sein, dass Wallet-Anbieter die Sicherheitsanforderungen öffentlicher Anwendungen mit höheren Sicherheitsanforderungen erfüllen. Hierfür halten wir einheitliche, verbindliche Mindestanforderungen für erforderlich, die in den Durchführungsrechtsakten zu Art. 7 und 11 geregelt werden könnten. Es erscheint nicht realistisch, die Berücksichtigung sämtlicher sektorspezifischer Anforderungen allein den Wallet-Anbietern im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Risikobewertung (Risk-Assessment) zu überlassen. Diese Aufgabe sollte vielmehr von der Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten übernommen werden. Klare Mindestanforderungen an die Sicherheit würden eine einheitliche EU-weite Grundlage schaffen, Anwendungsanbietern verlässliche Maßstäbe für die Überprüfung des Sicherheitsniveaus der EBW liefern und Aufsichtsbehörden klare Kriterien für die Bewertung der Selbsterklärungen der Wallet-Anbieter an die Hand geben.
- 2) Es besteht Einvernehmen mit dem durch den zyprischen Ratsvorsitz und die Europäische Kommission bestätigten Verständnis, wonach der Grundsatz der Gleichwertigkeit die technische Gleichstellung der Kernfunktionen nach Artikel 5 Abs. 1 mit analogen Vollzugsformen bewirkt.

Der qualifizierte Vertrauensdienst nach Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 910/2014 ist danach die aus der Nutzung der Kernfunktionen „resultierende Handlung“ – etwa die qualifizierte elektronische Signatur, welche die handschriftliche Unterschrift ersetzt –, die dieselben Rechtswirkungen zeitigt, als wäre die Handlung „rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt worden.“

Zwingende nationale Formvorschriften, unabdingbare Präsenzplichten, hoheitliche Präventivkontrolle, Beratungs-, Belehrungs- und Prüfungspflichten (z.B. der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie des Verständnisses) bleiben gemäß Erwägungsgrund 6 in ihrer Schutzfunktion unberührt.

Deutschland hält vor diesem Hintergrund eine Anpassung des weiten Wortlauts des Artikels 4 für geboten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordert, dass Regelungen so bestimmt, klar und transparent sind, dass der einzelne wissen kann, welche Rechte und Pflichten er hat. Um Rechtszersplitterung und fortlaufende Auslegungsstreitigkeiten vor europäischen und nationalen Gerichten zu vermeiden, sind die Ko-Gesetzgeber aufgerufen, das vorgenannte Verständnis im operativen Verordnungstext zu verankern, etwa durch Beschränkung des Wortlauts auf die Ersetzung der jeweils „äquivalenten“ Handlung.

Spanien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Spanien bekräftigt, dass es sich nachdrücklich für die Digitalisierung des europäischen Binnenmarkts und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen einsetzt. Trotz der nachstehend dargelegten Vorbehalte unterstützt Spanien in konstruktivem Geist die allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über die europäische Unternehmensbrieftasche, da es überzeugt ist, dass ein gemeinsamer Schritt nach vorn für die im Letta-Bericht und im Draghi-Bericht dargelegten Ziele in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit und Vereinfachung von entscheidender Bedeutung ist.

Spanien begrüßt die erheblichen Fortschritte, die im Laufe der Verhandlungen erzielt wurden, und erkennt die Bemühungen des Vorsitzes an, den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Spanien nimmt insbesondere die in den Erwägungsgründen und in Artikel 4 eingeführten Vorkehrungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen der europäischen Unternehmensbrieftasche und der bestehenden nationalen digitalen Infrastruktur zur Kenntnis und hält sie für einen sinnvollen Schritt in die richtige Richtung.

Dennoch hat Spanien nach wie vor erhebliche Bedenken in Bezug auf Artikel 16 Absatz 1. In ihrer derzeitigen Fassung könnte die Verordnung dahin gehend ausgelegt werden, dass sie es Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, Dokumente oder Daten über die europäische Unternehmensbrieftasche an öffentliche Verwaltungen zu übermitteln, selbst wenn spezielle digitale Schnittstellen – wie spezialisierte Portale, strukturierte Webformulare oder sektorspezifische Webdienste – bereits eingerichtet und nach nationalem Recht oder Unionsrecht gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Schnittstellen enthalten häufig Datenvalidierungsregeln, Geschäftslogik und komplexe Systemintegrationen, die nicht einfach umgangen werden können. Spanien und andere Mitgliedstaaten haben erheblich in diese Infrastruktur investiert, etwa in der Steuerverwaltung, der Sozialversicherung und der Unternehmensregistrierung. Würden diese Systeme in Rechtsunsicherheit geraten, bestünde nicht nur die Gefahr, dass gut funktionierende öffentliche Dienste gestört werden, sondern es würde letztlich auch den Unternehmen selbst schaden, die mit der Verordnung doch unterstützt werden sollen: Unternehmen, die sich heute auf vorhersehbare, integrierte digitale Kanäle verlassen, würden dem Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten und der operativen Belastung, parallele Kommunikationskanäle mit der öffentlichen Verwaltung bedienen zu müssen, ausgesetzt sein. Spanien hält es für wesentlich, dass die weitere Nutzung dieser Schnittstellen nicht in Frage gestellt wird.

Spanien bedauert ferner, dass Artikel 2 Absatz 2 bestehende gesetzlich vorgeschriebene Systeme und Verfahren für den Austausch von Dokumenten und Daten zwischen zuständigen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten (B2G) nicht ausdrücklich abdeckt. Die derzeitige „Unberührt“-Klausel beschränkt sich auf den Austausch zwischen den zuständigen Behörden (G2G), was Raum für Rechtsunsicherheit lässt, die sich auf etablierte nationale digitale Kanäle auswirken könnte. Spanien stellt fest, dass mehrere andere Delegationen diese Bedenken teilen, und ist der Ansicht, dass eine gezielte Änderung dieser Bestimmung den Text erheblich gestärkt hätte.

Darüber hinaus hält es Spanien für wichtig, dass dem Ausschluss der Rechtspflege aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung durch eine Bestimmung im verfügbaren Teil des Textes vollständige normative Wirkung verliehen wird, anstatt dies ausschließlich in den Erwägungsgründen zu formulieren, wodurch keine verbindliche Rechtswirkung entsteht.

Spanien vertraut darauf, dass die in Artikel 4 vorgesehenen Durchführungsrechtsakte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden und eine konkrete Gelegenheit bieten, die noch offenen fachlichen und operativen Bedenken auszuräumen. Spanien ist bereit, sich aktiv und konstruktiv an diesem Prozess zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die europäische Unternehmensbrieftasche die bestehende digitale Infrastruktur, auf die Unternehmen und Verwaltungen in ganz Europa angewiesen sind, tatsächlich ergänzt und nicht stört.
